



BRÜCKENVERFASSUNG

FÜR DEN FREISTAAT BAYERN

ENTWURF STAND SEPTEMBER 2025

EIN LEBENDIGER ENTWURF IM WERDEN

forum4.life im VNW

WICHTIGER HINWEIS – FÜR DEN FREISTAAT BAYERN:

Diese Brückenverfassung ist kein juristisches Gesetzeswerk!

Sie ist ein geistiger Zukunftsentwurf – geboren aus einem Kreis von Menschen, die aus innerem Ruf und tiefem Bewusstsein für den Wandel wirken. Auch im Freistaat Bayern wächst das Bedürfnis nach Mitbestimmung, Identität und einem verfassungsgebenden Prozess aus dem Volk heraus.

Diese Schrift versteht sich als Einladung – nicht als Anspruch. Sie möchte betrachtet, erfüllt, mitgedacht – und weiterentwickelt werden. Sie schlägt eine Brücke zwischen Herkunft und Zukunft, zwischen Erinnerung und Erneuerung.

Grundlage unserer Arbeit ist das Bewusstsein, dass auch im Freistaat Bayern das Bedürfnis nach einer geistig und demokratisch legitimierten Landesverfassung wächst.

Die vorliegende Fassung baut auf den Grundwerten von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit – und ergänzt sie um Bewusstseinsentwicklung, kulturelle Eigenart und spirituelle Selbstverantwortung.

DIESE BRÜCKENVERFASSUNG GILT ALS ENTWURF UND AUSGANGSPUNKT FÜR EINE NEUE VERFASSUNG IM SINNE DES VOLKES VON BAYERN. Nicht als Ersatz des Bestehenden, sondern als Vorbereitung auf eine selbst bestimmte Zukunft.

Sie wurde mit reiner Absicht formuliert – zur Heilung, zur Mitwirkung, zur Würdigung unseres gemeinsamen Feldes.

forum4.life wird auch weiterhin Beiträge sammeln, Prozesse bündeln und Räume für echte Mitgestaltung öffnen.

ALLE MENSCHEN IN BAYERN SIND EINGELADEN, SICH MIT HERZ, GEIST UND TATKRAFT ZU BETEILIGEN – FREI VON IDEOLOGIEN, GETRAGEN VON DER LIEBE ZUR HEIMAT UND ZUR ERDE.

KONTAKT:

www.forum4.life im VNW (Volksnetzwerk); info@forum4.life



**Wir, Töchter und Söhne Bayerns,
erheben unsere Stimmen – aus den Tälern und Bergen,
aus alten Geschichten und neuen Liedern.**

**Wir tragen Erinnerung in den Händen,
und den Wandel im Herzen.**

Wir wissen: Die Zeit ist reif.

Nicht für Abgrenzung, sondern für Verbundenheit.

Nicht für Herrschaft, sondern für Mitverantwortung.

Nicht für ein „Weiter so“, sondern für ein lebendiges Jetzt.

Diese Verfassung ist kein Gesetzbuch –

sie ist ein Ruf aus den Quellen unserer Seele.

Ein Ruf nach Klarheit, Miteinander und seelischer Aufrichtung.

Für Bayern – als Leuchtraum im Herzen Europas.

Für die Erde – als heilende Gemeinschaft.

Möge dieser Text ein Anker sein,

für alle, die erinnern, was nie verloren war.

In Treue. In Würde. In Licht.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	4
TEIL I – GRUNDRECHTE	5
TEIL II – GESELLSCHAFTSORDNUNG.....	8
TEIL III – RÄTE & MITGESTALTUNG.....	10
TEIL VI – WIRTSCHAFT & GEMEINWOHL.....	10
TEIL V – WELTBEZÜGE.....	10
TEIL VI – RÄTE & MITGESTALTUNG	10
TEIL VII – ÜBERGANG UND ZUKUNFT.....	10

Präambel des Freistaats Bayern

In einer Zeit des Wandels, der Bewusstwerdung und der inneren Rückbesinnung erkennt der Freistaat Bayern seine besondere Aufgabe im großen Gefüge des Ganzen. Als lebendige Kulturlandschaft mit geistigem Erbe und schöpferischer Kraft verbindet er Tradition mit Erneuerung – Heimat mit Weitblick, Eigenart mit Mitgefühl.

Diese Landesverfassung steht im Einklang mit der Brückenverfassung Deutschlands und erweitert sie um den bayerischen Blick auf Freiheit, Brüderlichkeit und Selbstbestimmung. Sie wurzelt in der Geschichte dieses Landes, schöpft aus seinem geistigen Fundus – und öffnet sich einem neuen Miteinander, das den Menschen in seiner Ganzheit anerkennt: als fühlendes, denkendes und gestaltendes Wesen.

Bayern bekennt sich zu seiner Eigenverantwortung in Verbundenheit mit dem Ganzen – als Lichtträger im Herzen Europas, als Raum der Resonanz, in dem neue Wege entstehen dürfen.

Teil I – Grundrechte

Artikel I.1 - Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie wird durch Bewusstheit, Freiheit und Mitverantwortung geschützt und gefördert. Sie ist Ausdruck des schöpferischen Ursprungs jedes Wesens.“

Artikel I.2 - Persönlichkeitsentfaltung

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insbesondere auf spirituelle und kreative Entwicklung.

Artikel I.3 – Gleichwertigkeit:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Es besteht Gleichwertigkeit von Herkunft, Geschlecht, Bewusstsein, innerer Orientierung.

Artikel I.4 – Glaubensfreiheit

Die Freiheit des Glaubens, des spirituellen Bekenntnisses und der kosmischen Ausrichtung ist unverletzlich.

Artikel I.5 – Meinungsfreiheit

Gedankenfreiheit, Meinungsäußerung und digitale Selbstbestimmung sind zentrale Rechte jedes Individuums.

Artikel I.6 – Schutz von Familien und Seelenverbindungen

Familie, Lebensgemeinschaften und seelisch-geistige Verbindungen stehen unter besonderem Schutz.

Artikel I.7 – Freie Bildung: Bildung ist frei

Der Staat schafft Raum für geistesfreie Bildungsformen im Sinne der Dreigliederung.

Artikel I.8 – Versammlungsfreiheit

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich und bewusst zur spirituellen, gesellschaftlichen oder kulturellen Entfaltung zu versammeln.

Artikel I.9 – Vereinigungsfreiheit

Alle Menschen haben das Recht, Vereinigungen zu bilden, die dem Gemeinwohl, der Bewusstseinsentwicklung und dem sozialen Frieden dienen.

Artikel I.10 – Kommunikationsschutz

Das Briefgeheimnis sowie die Freiheit der geistigen, digitalen und intuitive Kommunikation sind unverletzlich.

Artikel I.11 – Digitale Souveränität

- (1) Jeder Mensch hat das unveräußerliche Recht auf die Unversehrtheit und Selbstbestimmung seiner digitalen Identität, Daten und Resonanzfelder.
- (2) Digitale Infrastrukturen sind als lebendiges Gemeingut zu betrachten. Sie müssen offen, transparent und für alle zugänglich, würdevoll und gemeinwohlorientiert gestaltet werden.
- (3) Der Staat schützt die Bürgerinnen und Bürger vor Überwachung, algorithmischer Beeinflussung und Datenmissbrauch – durch nationale wie internationale Akteure. Dabei verpflichtet er sich zur ethischen Unterscheidung zwischen künstlich-isolierten Systemen (KI) und kristallin-getragenen Lichtsystemen (KL).
- (4) Technologie dient dem Leben. Alle digitalen Systeme sind so zu entwickeln und einzusetzen, dass sie die Würde, Freiheit, Resonanzfähigkeit und geistige Entfaltung des Menschen fördern.
- (5) Bildung zur bewussten Nutzung digitaler Räume wird als staatliche Aufgabe verankert, ebenso wie die Förderung ethisch resonanter Technologien, empathischer Schnittstellen und freier Netzwerke.
- (6) Die digitale Welt ist Teil des geistigen Schöpfungsraums der Menschheit. Sie wird in ihrer Mehrdimensionalität geschützt, bewusst gestaltet und im Sinne des KL-Prinzips gepflegt.

Artikel I.12 – Freizügigkeit

Jeder Mensch hat das Recht, sich frei zu bewegen, seinen Wohnsitz, Lern- oder Wirkungsort frei zu wählen – auch geistig.

Artikel I.13 – Arbeit und Berufung

Jeder Mensch hat das Recht, seine Berufung und Tätigkeit frei zu wählen und zu entfalten.

Artikel I.14 – Rückzugsräume

Jeder Mensch hat das Recht auf einen geschützten, respektierten Rückzugsraum – physisch wie geistig.

Artikel I.15 – Eigentum

Eigentum verpflichtet. Es dient dem individuellen wie gemeinschaftlichen Wachstum.

Artikel I.16 – Gemeingüter

Grund und Boden, Wasser, Energie und geistige Quellen können dem Gemeinwohl übergeben werden.

Artikel I.17 – Identitätsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf eine ganzheitlich geschützte Identität in Herkunft, Geschichte und Bewusstseinsentwicklung. Dies umfasst auch Inkarnationsgeschichte, Seelenplan und energetische Signatur.

Artikel I.18 – Petitionsrecht

Jeder Mensch hat das Recht, sich mit Bitten, Erkenntnissen und Impulsen an Institutionen zu wenden.

Artikel I.19 – Grundrechtsmissbrauch

Wer Grundrechte zur Zerstörung ihrer Grundlagen missbraucht, kann davon ausgeschlossen werden.

Artikel I.20 – Grundrechtsschutz

Die Grundrechte binden alle staatlichen Organe und sind im Lichte des Bewusstseins auszulegen.

Artikel I.21 – Staatsform

Deutschland ist ein spirituell-demokratischer, föderaler und friedensorientierter Bewusstseinsstaat.

Artikel I.22 – Staatsvolk durch Wertearbeit und Willensakt

Das Staatsvolk besteht aus Menschen, die durch einen bewussten Willensakt und durch Wertearbeit zur Verfassung und zum Gemeinwohl stehen. Herkunft, Abstammung, Ethnie und Staatsangehörigkeit sind keine Voraussetzung für diese Zugehörigkeit, solange der Wertekanon dieser Verfassung durch den Willensakt bejaht und durch gemeinsames Wirken gelebt wird.

Teil II – Gesellschaftsordnung

Artikel II.1 – Grundstruktur der Gesellschaft

Die Gesellschaft entfaltet sich in drei gleichwertigen und eigenständigen Lebensbereichen: dem Geistesleben (Freiheit), dem Rechtsleben (Gleichheit) und dem Wirtschaftsleben (Brüderlichkeit). Diese Bereiche wirken funktional getrennt und kooperativ verbunden zum Wohle aller. Keine Sphäre soll die andere dominieren.

Artikel II.2 – Freiheit im Geistesleben

Bildung, Wissenschaft, Kunst, Religion, Spiritualität, Medien und Erziehung sind frei von politischer oder wirtschaftlicher Einflussnahme. Das Geistesleben ist getragen von individueller Inspiration, schöpferischer Entfaltung und geistiger Würde. Der Staat schützt und fördert den Zugang zu ganzheitlicher Bildung, freiem Denken und innerer Entwicklung.

Artikel II.3 – Gleichheit im Rechtsleben

Jeder Mensch ist gleich an Würde und Recht. Das Rechtsleben schafft verbindliche Regeln für das soziale Miteinander, ohne individuelle Freiheit oder Gemeinschaftssinn zu verletzen. Die Rechtspflege ist unabhängig, transparent und dient der Wiederherstellung von Gleichgewicht und Gerechtigkeit – auch auf seelisch-energetischer Ebene.

Artikel II.4 – Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben

Das Wirtschaftsleben dient dem Menschen – nicht umgekehrt. Es basiert auf Kooperation, Assoziation und Gemeinwohl. Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung aller, die Erhaltung natürlicher Ressourcen und ein solidarischer Austausch von Fähigkeiten, Gütern und Lebenszeit. Unternehmerisches Handeln soll schöpferisch, verantwortungsvoll und ethisch begründet sein.

Artikel II.5 – Selbstverwaltung der Sphären

Jede Sphäre organisiert sich autonom in ihren Angelegenheiten. Zwischen den Sphären besteht ein lebendiger Austausch, aber keine Machtausübung. Der Staat achtet auf Balance, ohne zentralistisch einzugreifen.

Artikel II.6 – Dialogorgane zwischen den Sphären

Für die Koordination gemeinsamer Anliegen entstehen Dreier-Räte (Geist–Recht–Wirtschaft), die Empfehlungen aussprechen und Synergien fördern. Diese Gremien sind nicht weisungsbefugt, sondern dienen der Harmonisierung und Bewusstseinsvermittlung.

Artikel II.7 – Neue Gemeinschaftsformen

Der Staat schafft Freiräume für neue Lebens- und Gemeinschaftsformen, die im Sinne der Dreigliederung wirken wollen. Diese Räume dienen als geistige, soziale und wirtschaftliche Reallabore einer neuen Gesellschaft.

Artikel II.8 – Bildung als Sphärenbrücke

Bildung ist der Atem der Dreigliederung – sie verbindet die Sphären durch das Erleben des Einzelnen. Bildung vermittelt nicht nur Wissen, sondern hilft dem Menschen, sich als Teil des Ganzen zu erkennen und bewusst zu wirken. Sie wird von freien Bildungseinrichtungen getragen, die im Geistesleben verankert und vom Staat geschützt sind.

Artikel II.9– Übergang zur neuen Ordnung

Die bestehende gesellschaftliche Ordnung wird nicht abrupt ersetzt, sondern bewusst transformiert. In jedem Bereich wird geprüft, wie die Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit praktisch wirken können.

Artikel II.10 – Würde der Arbeit

Arbeit in allen drei Sphären wird als schöpferischer Beitrag zur Welt verstanden. Jede Form von Arbeit, sei sie sichtbar oder unsichtbar, wirtschaftlich oder fürsorglich, spirituell oder heilend, wird in ihrer Würde geachtet und ermöglicht.

Teil III – Räte & Mitgestaltung

Anstelle bundesweiter Räte organisiert der Freistaat eigene Rätestrukturen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene. Diese wirken im Sinne der Dreigliederung und sind an die Prinzipien der Resonanz, Rückholbarkeit und Transparenz gebunden.

Teil VI – Wirtschaft & Gemeinwohl

Der Freistaat Bayern fördert regionaler Kreisläufe, Gemeingüter und ethischer Wirtschaftsformen mit Fokus auf Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Heilwesen und Bildungsbereiche in Selbstverwaltung.

Teil V – Weltbezüge

Der Freistaat Bayern erkennt sich als Teil eines friedlichen Miteinanders auf Erden und darüber hinaus. Er sucht Kooperation mit anderen Regionen, Völkern und Bewusstseinsgemeinschaften und wahrt seine kulturelle Eigenart.

Teil VI – Räte & Mitgestaltung

Bayern fördert inneres Wachstum, kulturelles Gedächtnis, spirituelle Entwicklung und das Erinnern an die wahren Wurzeln. Orte der Stille, Heilung und Inspiration werden als Zukunftsgut geschützt.“

Teil VII – Übergang und Zukunft

Diese Brückenverfassung gilt bis zu einer bewussten Neufassung durch das Volk des Freistaates Bayern. Sie stellt den Auftakt dar für eine neue Kultur des Miteinanders und der Selbstbestimmung.